

Gerechtigkeitsprobleme am Beispiel der Situation von Mehrkindfamilien

29. Juni 2018 in Berlin

FORUM MONETÄRE LEISTUNGEN FÜR FAMILIEN UND KINDER –
GEMEINSAM GEGEN KINDERARMUT?!

Matthias Dantlgraber, Familienbund der Katholiken

Gerechtigkeit ...

- Leistungsgerechtigkeit
- Bedarfsgerechtigkeit
- soziale Gerechtigkeit
- Leistungsfähigkeitsprinzip
- Geschlechtergerechtigkeit
- Generationengerechtigkeit
- ...

→ zentraler Aspekt der Gerechtigkeit: Gleichheit

Allgemeiner Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG

- Wesentlich Gleiches darf nicht willkürlich ungleich behandelt werden
→ **Gebot rechtlicher Gleichbehandlung**
- Wesentlich Ungleiches darf nicht willkürlich gleich behandelt werden
→ **Gebot rechtlicher Ungleichbehandlung**

Ungleichbehandlung muss angemessen sein und ist nur gerechtfertigt, wenn „Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen“ (BVerfGE 55, 72 (88))

Die Beachtung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes ist das Minimum der vom Staat zu fordernden Gerechtigkeit.

Sein Inhalt wird nach unserer Verfassungsordnung letztverbindlich durch das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Art. 3 Abs. 1 GG bei Mehrkindfamilien

These 1: Der allgemeine Gleichheitssatz fordert in der Regel keine spezifischen monetären Maßnahmen für Mehrkindfamilien, sondern eine Differenzierung nach der Kinderzahl: Die mit jedem weiteren Kind steigenden Leistungen/Belastungen müssen angemessen berücksichtigt werden.

These 2: Die Gerechtigkeitsprobleme der Mehrkindfamilien sind in der Regel Gerechtigkeitsprobleme aller Familien. **Aber:**

- Die Gerechtigkeitsprobleme aller Familien wirken sich bei Mehrkindfamilien viel stärker aus!
- Die Mehrkindfamilien können die alle Familien betreffenden Benachteiligungen kaum durch Ausweitung der Erwerbstätigkeit kompensieren, da eine hohe Erwerbstätigkeit beider Elternteile bei zunehmender Kinderzahl immer schwieriger wird!

Keine hinreichende Berücksichtigung bei der Rentenhöhe (1)

Fall der Rosa Rees („Trümmerfrauenurteil“ des BVerfG vom 7. Juli 1992):

- Zehn Kinder, die monatlich **8.500 DM** in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlten (aufgrund des „generativen Beitrags“ in Form von Erziehung/Bildung)
- Rente der Mutter in Höhe von monatlich **346 DM**

BVerfG:

- Verfassungsauftrag, dass sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familien in der Rentenversicherung tatsächlich verringert
- Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen

Keine hinreichende Berücksichtigung bei der Rentenhöhe (2)

Familienelemente auf der Leistungsseite („Rentenhöhe“)

- Kindererziehungszeiten
 - Geburten vor 1992: 2 Entgeltpunkte
 - Geburten nach 1992: 3 Entgeltpunkte (ca. 90 Euro)
- Kinderberücksichtigungszeiten von 4. bis 10. Lebensjahr
 - Aufwertung niedriger Renten (insgesamt max. 2,3 EP)

Aber: Kindererziehung wirkt sich im Ergebnis negativ auf den Leistungsumfang aus: Gender Pension Gap

- Frauen in Deutschland rund 40 Prozent weniger Rente als Männer
- Jede dritte Rentnerin erhält monatlich nicht einmal auf 500 Euro Rente

(Quelle: BerlinInstitut für Bevölkerung und Entwicklung 2017)

Unterschied deutlich größer als beim Gender Pay Gap, da sich in der Alterssicherung die Benachteiligungen im Lebensverlauf aufsummieren.

Doppelte Sozialversicherungsbeiträge der Eltern

- Eltern zahlen – abgesehen von einer minimalen Beitragsdifferenzierung i.H.v. 0,25 Prozentpunkten in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 3 SGB XI) – die **gleichen (Geld)Beiträge wie Kinderlose**
- Eltern investieren zusätzlich in die Entwicklung ihrer Kinder (Zeit, Arbeit, Geld, Opportunitätskosten), sog. „**generativer Beitrag**“ (zugleich zukünftiger monetärer Beitrag des Kindes)

→ Beide Beiträge gehen mit einem Verzicht auf Konsum und Vermögensbildung einher.

→ Beide Beiträge sind für die Rentenversicherung konstitutiv

Folge:

→ Beide Beiträge müssen berücksichtigt werden

→ Familien müssen bei den Geldbeiträgen entlastet werden

Urteil des BVerfG vom 3. April 2001

„Es ist **mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren**, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, **mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder** belastet werden.“

Prüfungsauftrag des BVerfG: „Die Bedeutung des vorliegenden Urteils [ist] auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen“.

→ Das BVerfG hat über die Pflegeversicherung entschieden, aber die Rentenversicherung gemeint.

Die Fiskalische Bilanz eines Kindes (*2000)

	Fiskalischer Effekt	
	im Lebenszyklus des Kindes	inkl. der Effekte aller Nachfahren
Beiträge und Leistungen der Sozialversicherungen	123.400,-	252.800,-
gesetzliche Rentenversicherung	77.200,-	158.300,-
gesetzliche Krankenversicherung	33.600,-	68.800,-
soziale Pflegeversicherung	12.300,-	25.300,-
Bundesagentur für Arbeit	200,-	400,-
Steuern	167.200,-	342.600,-
Einkommensteuern	71.300,-	146.200,-
Verbrauchssteuern	95.800,-	196.400,-
steuerfinanzierte staatliche Maßnahmen	-240.100,-	-492.000,-
Kinderbetreuung und Bildung	-92.000,-	-188.500,-
familienpolitische Maßnahmen	-59.700,-	-122.300,-
Beteiligung an elterlichen Opportunitätskosten	-59.600,-	-122.200,-
öffentliche Güter \. Tragfähigkeitskorrektur	-28.800,-	-59.000,-
Saldo	50.500,-	103.400,-

Alle Angaben in Euro (Barwerte für 2010); Quelle: Werding (2014).

Horizontaler Vergleich 2018 – Was am Monatsende „übrig“ bleibt*

Einkommen/Abzüge 2018 in €	Ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheiratet 3 Kinder	Verheiratet 4 Kinder	Verheiratet 5 Kinder
Steuerklasse	I	III/0	III/1	III/2	III/3	III/4	III/5
Jahresbrutto	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Lohnsteuer	4.823	1.924	1.988	1.988	1.988	1.988	1.988
Kirchensteuer (8 %)	386	154	36	0	0	0	0
Solidaritätszuschlag	265	0	0	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,3 %) + Zusatzbeitrag (1,0 %)	2.905	2.905	2.905	2.905	2.905	2.905	2.905
Rentenversicherung (AN 9,3 %)	3.255	3.255	3.255	3.255	3.255	3.255	3.255
Arbeitslosenversicherung (AN 1,5 %)	525	525	525	525	525	525	525
Pflegevers. (AN 1,275% / Kinderlose 1,525 %)	534	534	446	446	446	446	446
Kindergeld	0	0	2.328	4.656	7.056	9.756	12.456
Netto	22.307	25.703	28.172	30.537	32.937	35.637	38.337
Steuerliches Existenzminimum							
Erwachsener	9.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
Kinder	0		7.428	14.856	22.284	29.712	37.140
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Jahr	13.307	7.703	2.744	-2.319	-7.347	-12.075	-16.803
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Monat	1.109	642	229	-193	-612	-1.006	-1.400

Kampagne „elternklagen.de“

**MIT
MA
CHEN**

www.elternklagen.de

WIR JAMMERN NICHT – WIR KLAGEN!

Für Beitragsgerechtigkeit für Eltern und Kinder
in der Pflege-, Renten- und Krankenversicherung

**Ziel: Beitragsreduzierung für Eltern in den sozialen
Sicherungssystemen wird gesetzlich geregelt**

**→ Bevorzugtes Modell: Kinderfreibetrag wie im
Steuerrecht**

- I. Juristische Verfahren**
- II. Politische Debatte**
- III. Öffentliche Debatte**

Kampagne „elternklagen.de“ – Musterverfahren

Aktueller Stand:

- **30. September 2015:** Urteil des Bundessozialgerichtes in Kassel
→ Verfassungsbeschwerde gegen Urteil beim BVerfG
- **16. Dezember 2015:** Verfassungsbeschwerde durch 376 Familien gegen die Finanzierung des Pflegevorsorgefonds und die undifferenzierten Beitragserhöhungen der letzten Jahre
→ Verfassungsbeschwerde gegen das Pflegestärkungsgesetz I
- **20. Juli 2017:** Urteil des Bundessozialgerichtes in Kassel
→ Verfassungsbeschwerde gegen Urteil beim BVerfG
- **23. Januar 2018:** Urteil des Sozialgerichts Freiburg
→ Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht

Urteile, Beschlüsse, Schriftsätze unter <https://elternklagen.de/klagen-vor-gericht/>

Kampagne „[elternklagen.de](https://www.elternklagen.de)“ – Widerspruchsaktion

Gemeinsame Aktion des Familienbundes der Katholiken und des Deutschen Familienverbandes

- Familien, die Sozialversicherungsbeiträge zahlen, stellen bei der Krankenkasse einen **Antrag auf verfassungskonforme Beitragsreduzierung in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung**
- **Widerspruch** gegen ablehnenden Bescheid
- **Klageerhebung**

- rund 2.000 Familien haben einen Antrag auf Beitragsreduzierung gestellt
 - mehrere hundert Familien haben Klage erhoben
- inzwischen ruhen die Verfahren (wenige Ausnahmen)

Kinderfreibetrag in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (7.428 € pro Jahr)

- **leistungsgerecht**, Berücksichtigung besonderer Leistungen/Belastungen (Mehrkindfamilien)
- **bedarfsgerecht**, gegen Kinder- und Familien-, Altersarmut
- **sozial gerecht** (Entlastung für alle pro Kind gleich)
- **Leistungsfähigkeitsprinzip** (jeder zahlt Beiträge nur auf den tatsächlich zur Verfügung stehenden Teil des Einkommens – wie im Steuerrecht)
- **geschlechtergerecht**: „Mehr netto vom brutto“, Arbeitsanreiz
- **generationengerecht**: Beitrag zur langfristigen Stabilisierung des Systems
- **familienformneutral**: Jede Familienform profitiert (auch Alleinerziehende)
- **keine ungerechte „Bestrafung Kinderloser“**, kein moralische Bewertung von Lebensstilen, sondern angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen ökonomischen Leistungsfähigkeit

Entlastung für Familien i.H.v. 227,48 € pro Monat und Kind

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!